

Die Mitgliederversammlung: Was heißt „Mehrheit“?

Welche Mehrheit wird benötigt, um einem Antrag in der Mitgliederversammlung (MV) zur Annahme zu verhelfen? Diese Frage klingt einfach, ist es aber in der Praxis nicht immer. § 32 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmt: „Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“ Was das bedeutet, lässt sich am besten an einem Beispiel erläutern.

Nehmen wir an, zur MV erscheinen 100 stimmberechtigte Mitglieder und 80 stimmen mit ja oder nein, während 20 sich enthalten: Dann sind 80 Stimmen abgegeben worden. Die Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Somit kommt es darauf an, ob der Antrag die Mehrheit von 80 Stimmen, also mindestens 41 Stimmen enthält. Man sieht, die Enthaltungen fallen unter den Tisch. Auch ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung hat den Vorteil, dass es nicht auf die Anzahl der im Saal befindlichen Mitglieder ankommt. Bei der Abstimmung entscheiden nur die Pro- und Contra-Stimmen. Der Ordnung halber sollte dennoch die Anzahl der Enthaltungen gezählt und in das Protokoll aufgenommen werden. Obwohl dies der gesetzlichen Regelung entspricht, ist zu empfehlen, zur Klarstellung etwa folgendes in die Satzung aufzunehmen: „Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.“

Die Satzung kann aber auch vom Gesetz abweichen und eine andere Mehrheit definieren, z.B. die Mehrheit der anwesenden/erschienenen Stimmberechtigten. Im obigen Beispiel (100 Anwesende) bilden dann mindestens 51 Stimmen die Mehrheit. Das hat zunächst zur Folge, dass vor der Abstimmung die Anzahl der vor Ort befindlichen Stimmberechtigten festgestellt werden muss. Verlassen Stimmberechtigte bis zur Abstimmung die Versammlung, muss neu gezählt werden. Hier fallen Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht einfach weg, sondern haben im Ergebnis die Bedeutung von Nein-Stimmen. Bei knappen Entscheidungen kann die Anzahl der (noch) anwesenden Stimmberechtigten also von erheblicher Bedeutung sein. Diese Problematik entfällt, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich ist, was die Sache in jedem Fall einfacher und praktikabler für den Versammlungs- oder Wahlleiter macht.

Sonderfälle: Satzungs- und Zweckänderung, Vereinsauflösung

Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins verlangt das Gesetz eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (§§ 33, 41 BGB). Einer Änderung des Vereinszwecks müssen sämtliche Mitglieder zustimmen (§ 33 BGB). Das alles darf die Satzung anders regeln, wobei natürlich auf die praktische Durchführbarkeit besonders zu achten ist. Es sollte auch darauf geachtet werden, nicht innerhalb derselben Satzung mal auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mal auf die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abzustellen. Dies ist zwar zulässig, kann aber sehr verwirrend für den Versammlungs- oder Wahlleiter sein.

Abschließend noch ein Wort zur Beschlussfähigkeit der MV. „Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.“ So steht es in vielen Vereinssatzungen. Damit geben diese Satzungen lediglich die gesetzliche Regelung wieder. Mit anderen Worten: Eine MV ist beschlussfähig, wenn sie unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften einberufen wurde. Es sei denn, die Satzung sagt etwas anderes und macht z.B. die Beschlussfähigkeit von einer bestimmten Anzahl erschienener Mitglieder abhängig. Was insoweit praktikabel ist, muss jeder Verein selbst entscheiden.

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker. Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an: info@freiwilligenzentrum-mittelhessen.de